

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 465/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Monique B. [REDACTED],

Bd. M. [REDACTED], B. [REDACTED], Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Zeughausstraße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am
11. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Görtner
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 11. Zivil-
senats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts Köln vom 7. Juni 1978 wird zurückge-
wiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß
die Behörde Abhilfe verweigern kann, wenn der Verfolgte mit
dem Abhilfesantrag zu spät hervortritt und wenn er auch nach-
träglich die frühere mangelnde Mitwirkung nicht ausreichend
erklärt und entschuldigt, ist zutreffend. Im Übrigen beruht
das Berufungsurteil auf einer Abwägung der Umstände des Ein-
zelfalles und wirft keine rechtsgrundsätzlichen Fragen auf.

Mai

Dr. Lang